

**Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Miltzow vom 22.04.2009
in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 09.12.2013**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Miltzow und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Groß Miltzow“.

§ 2

Ortsteile der Gemeinde

Die Gemeinde Groß Miltzow hat die Ortsteile Groß Miltzow, Kreckow, Klein Daberkow, Holzendorf, Ulrichshof, Golm, Lindow und Badresch.

§ 3

Dienstsiegel

Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE GROß MILTZOW.

§ 4

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Orte der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.
Für die Fragestunde ist eine Zeit bis 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 5

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als stimmberechtigten Vorsitzenden und weiteren 5 Mitgliedern.
Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (2) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet.
Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen unterhalb folgender Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 50.000 € gerichtet sind,
 2. bei der Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 2.500 Euro bis 10.000 Euro im Einzelfall
 3. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro bis 1.000 Euro
- (4) Weitere Ausschüsse werden nicht gebildet. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes wahr.

§ 7

Bürgermeister/ Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister wird für die Dauer der Wahlperiode durch Direktwahl gewählt. Erfolgt die Wahl des Bürgermeisters nicht durch Direktwahl, wird er aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb folgender Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 6.000 € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 3.000 € der Leistungsrate
 2. bei der Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt bis 2.500 Euro im Einzelfall
 3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 3.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €
 4. bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 3.000 €
 5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu 6.000 €
 6. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 100 Euro
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 8

Entschädigungen

- (1) Die zu zahlenden Entschädigungen richten sich nach der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich tätigen Bürger (Entschädigungsverordnung -EntschVO M-V) vom 27.08.2013, GS M-V Gl. Nr. 2020-9-3 (GVObI. M-V S.512).
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €. Sind für einen Tag zwei Sitzungen anberaumt, wird nur eine Aufwandsentschädigung bezahlt.
- (3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung des Bürgermeisters für mindestens 5 zusammenhängende Tage eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

- (4) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,- € monatlich.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Woldegk, dem „Woldegker Landboten“. Herausgeber: Verlag und Druck Linus Wittich GmbH & Co KG, Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow. Der „Woldegker Landbote“ erscheint 1 x monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde geliefert. Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes haben, können den „Woldegker Landboten“ im Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk einzeln oder im Abonnement beziehen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 10 Arbeitstage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:
- | | |
|----------------------|---|
| in Groß Miltzow | an der Bushaltestelle |
| in Holzendorf | am Haus der Begegnung |
| in Ulrichshof | an der Bauernstube |
| in Lindow | an der Friedhofsmauer |
| in Badresch | am Speicher |
| in Golm | an der Friedländer Chaussee, Ecke Neetzkaer Weg |
| in Ulrichshof/Ausbau | an der Abzweigung Haus F. Dorn |
| in Kreckow | an der Bushaltestelle |
| in Klein Daberkow | an der Bushaltestelle |
- Auf den Aushang ist in Form des Absatzes 1 hingewiesen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden. Die Bekanntmachung im Rahmen der öffentlichen Zustellung erfolgt an gleicher Stelle.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 4 zu veröffentlichen.
- (6) Einladung zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Miltzow vom 21.09.2004 mit ihren Änderungen außer Kraft.

ausgefertigt:

Elvira Janke
Bürgermeisterin

(Siegel)